

1. Kann das Recht zur Entziehung des Pflichtteils bei Lebzeiten des Erblassers Gegenstand einer Feststellungsklage sein?
BGB. §§ 2333 flg., 1611 Abs. 2, 1621 Abs. 2, 1513 Abs. 1, 2294.
BPD. § 256.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1918 i. S. L. sen. (Bekl.) m.
L. jun. (Kl.). Rep. IV. 324/17.

- I. Landgericht Duisburg.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger ist der Sohn des Beklagten. Er erhob gegen ihn einen Unterhaltsanspruch. Der Beklagte machte u. a. geltend, daß der Kläger sich ihm gegenüber einer Verfehlung schuldig gemacht habe, die ihn berechtige, dem Kläger den Pflichtteil zu entziehen, und daß der Kläger deshalb nach § 1611 Abs. 2 BGB. nur den notdürftigen Unterhalt verlangen könne. Im Wege der Widerklage beantragte er, festzustellen, daß er berechtigt sei, dem Kläger den gesetzlichen Pflichtteil zu entziehen. Er stützte die Widerklage sowohl auf § 256 als auf § 280 BPD.

Das Landgericht wies durch Teil- und Versäumnisurteil die Klage ab. Durch Endurteil vom 8. Juli 1914 erkannte es nach dem Antrage der Widerklage. Auf die Berufung des Klägers wies das Oberlandesgericht die Widerklage ab. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz.

Aus den Gründen:

„Voraussetzung sowohl der Klage aus § 256 als derjenigen aus § 280 BPD. ist, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, daß die Klagen die Feststellung eines bestehenden Rechtsverhältnisses zum Gegenstande haben. Das Berufungsgericht hält diese Voraus-

setzung nicht für gegeben und begründet das, wie folgt: Mit der Widerklage begehre der Beklagte ihrem eigentlichen Inhalte nach den richterlichen Ausspruch, daß eine etwaige letztwillige Verfügung seinerseits, die dahin gehe, daß dem Kläger der Pflichtteil entzogen werde, Rechtsgültigkeit habe. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Testamentes könne aber nicht schon zu Lebzeiten des Erblassers im Klagewege festgestellt werden. Es komme weiter in Betracht, daß eine Feststellungsklage aus § 256 ZPO. nicht gegeben sei, wenn lediglich die Feststellung einer Rechtsfrage gefordert werde. Die von dem Beklagten etwa beabsichtigte Errichtung einer letztwilligen Verfügung, wodurch dem Kläger der Pflichtteil entzogen werde, äußere ihre Wirkung erst nach dem Tode des Beklagten, habe also nur für die künftige Entstehung von Rechtsverhältnissen Bedeutung. Daraus ergebe sich, daß die Widerklage, welche auf die richterliche Anerkennung der Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung des Beklagten abziele, durch welche dem Kläger der Pflichtteil entzogen werde, tatsächlich die Feststellung einer Rechtsfrage zum Gegenstande habe. Endlich sei nach dem Grundsatz *viventis hereditas non datur* (§ 1922 BGB.) die Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung eines erbrechtlichen Verhältnisses bezüglich des Nachlasses eines noch Lebenden begrifflich ausgeschlossen. Darauf sei aber die Widerklage gerichtet.

Diese Begründung beruht auf Rechtsirrtum. Wie die Revision mit Recht ausführt, ist es unrichtig, wenn das Berufungsgericht die Frage, ob der Beklagte berechtigt ist, dem Kläger den Pflichtteil zu entziehen, mit der anderen, ob ein den Kläger von der Erbschaft ausschließendes Testament rechtsgültig sei, gleichstellt. Das Berufungsgericht macht den Fehler, daß es die Begriffe des Pflichtteilsrechts und des Pflichtteilsanspruchs nicht auseinander hält. Das Pflichtteilsrecht ist die Quelle, aus welcher der Pflichtteilsanspruch unter gewissen Voraussetzungen gegen die Erben entstehen kann. Notwendiges Erfordernis der Entstehung des Pflichtteilsanspruchs ist insbesondere der Tod des Erblassers (§§ 2303, 2317 BGB.). Nur auf den Pflichtteilsanspruch paßt also die Erwägung, die das Berufungsgericht aus dem Urteile des Reichsgerichts vom 17. Juni 1901 (RGZ. Bd. 49 S. 372) anführt, daß begrifflich die Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung eines erbrechtlichen Verhältnisses bezüglich des Nachlasses eines noch Lebenden ausgeschlossen sei.

Dagegen äußert das Pflichtteilsrecht schon zu Lebzeiten des Erblassers rechtliche Wirkungen. Es ist ein Recht, durch welches seine Testierfreiheit zugunsten seiner Abkömmlinge, Eltern und seines Ehegatten eingeschränkt wird. Demgemäß bestimmte § 1975 des Entwurfs I eines Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Der Erblasser hat jedem seiner Abkömmlinge usw. so viel zu hinterlassen, daß der Wert des Hinterlassenen die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils erreicht.“ Die Vorschrift ist zwar von der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs in der Fassung (jetzt § 2303), nicht aber sachlich geändert worden (Prot. Bd. 5 S. 498). Es hat also noch heute dasjenige Bedeutung, was über die Natur des Pflichtteilsrechts in den Motiven ausgeführt ist. Es heißt dort (Bd. 5 S. 387 Abs. 2): Es sei davon ausgegangen, daß eine Rechtspflicht des Erblassers bestehe, die ihm gewährte Testierfreiheit nicht zu mißbrauchen, und daß die Pflichtteilsberechtigung die Rehrseite dieser Rechtspflicht sei. . . . Diese Rechtspflicht des Erblassers sei aber nicht als eine unter Lebenden schon begründete obligatorische Verpflichtung anzusehen, bei deren Nichterfüllung die Folgen eintreten, welche der Entwurf für den Fall der Nichterfüllung obligatorischer Verpflichtungen bestimme. Der Eintritt der Wirkungen und damit die Entstehung eines gegenwärtigen Rechtes für den Pflichtteilsberechtigten knüpfen sich lediglich an die objektive Nichterfüllung der vorgeschriebenen Rechtspflicht.

Hiernach wird also ausdrücklich eine bei Lebzeiten des Erblassers gegenüber den pflichtteilsberechtigten Personen bestehende Rechtspflicht und eine entsprechende Berechtigung der letzteren anerkannt. Dieses Pflichtteilsrecht beruht auf der Verwandtschaft oder der Eheschließung und entsteht ersterenfalls regelmäßig mit der Geburt, letzterenfalls mit der Heirat.

Solche bereits zu Lebzeiten des Erblassers eintretende Vorwirkungen erbrechtlicher Verhältnisse sind in unserem Rechte nichts Ungewöhnliches. Nach § 2346 BGB. können durch Vertrag mit dem Erblasser Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers auf ihr gesetzliches Erbrecht und Pflichtteilsberechtigte auf ihr Pflichtteilsrecht verzichten. Nach § 312 Abs. 2 können die künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen am Nachlaß eines noch lebenden Dritten Verträge schließen. Nach § 1822 Nr. 1 und § 1643 sind Rechtsgeschäfte möglich, durch die ein Minder-

jähriger zu einer Verfügung über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird. Nach § 2281 kann der Erblasser selbst einen Erbvertrag anfechten wegen Übergehung eines zur Zeit der Anfechtung vorhandenen Pflichtteilsberechtigten. Unter Umständen kann endlich das Pflichtteilsrecht nach §§ 2325 flg. sogar eine allerdings nur mittelbare Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Erblassers unter Lebenden herbeiführen. Auch die Rechtsprechung bietet Belege für die Verückichtigung solcher bei Lebzeiten des Erblassers eintretender Vorwirkungen des Erbrechts. So ist z. B. im Urteile des Reichsgerichts vom 18. Oktober 1904, IV. 172/04, bei Lebzeiten des Erblassers eine Feststellungsklage des Vertragsserben dahin zugelassen worden, daß eine u. a. wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten erklärte Anfechtung des Erbvertrags seitens des Erblassers unwirksam sei. Ferner ist im Urteile vom 20. März 1907 (RGZ. Bd. 65 S. 364) die Bestellung einer Kautionshypothek für einen künftigen Erbteil seitens des Erblassers selbst für wirksam erachtet worden.

Nach alledem unterliegt die Annahme keinem Bedenken, daß auch das Pflichtteilsrecht schon zu Lebzeiten des Erblassers rechtliche Beziehungen zwischen diesem und den an seinem dereinstigen Nachlasse pflichtteilsberechtigten Personen begründet.

Eine Ausnahme von der dem Erblasser nach dem Gesagten kraft des Pflichtteilsrechts obliegenden Hinterlassungspflicht bestimmen nun die §§ 2333 flg. BGB. Durch das Vorliegen der dort aufgeführten Pflichtteilsentziehungsgründe wird aber, wie das Berufungsgericht im Anschluß an die Motive (Bd. 5 S. 430 Abs. 2) richtig sagt, jene Hinterlassungspflicht nicht von selbst aufgehoben, vielmehr ist damit nur die Voraussetzung gegeben für eine Anordnung des Erblassers, durch welche er in wirksamer Weise das Recht des Pflichtteilsberechtigten auf Hinterlassung des Pflichtteils verneint und sich gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten die volle und unbeschränkte Testierfreiheit verschafft. Es fragt sich, ob eine auf Feststellung dieses Rechtes gerichtete Klage die Feststellung eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses zum Gegenstande hat. Daß dieses vom Gesetze selbst wiederholt als „Recht zur Entziehung des Pflichtteils“ bezeichnete Recht (§§ 2335 Abs. 2, 2337) ein gegenwärtiges und nicht etwa ein vom Tode des Erblassers abhängiges zukünftiges Recht ist, ergibt sich schon aus den vorstehenden Erörterungen. Es setzt voraus, daß die in den §§ 2333 und 2334

vorgeesehenen Entziehungsgründe bei Lebzeiten des Erblassers eingetreten sind. Die Entziehung muß durch Errichtung einer letztwilligen Verfügung erfolgen; der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden (§ 2336). Die Ausübung des Rechtes zur Entziehung des Pflichtteils muß also notwendig zu Lebzeiten durch ein vom Erblasser selbst vorzunehmendes Rechtsgeschäft bewirkt werden. Das Recht kann auch noch zu Lebzeiten des Erblassers durch Verzeihung und im Falle des § 2333 Nr. 5 durch Abkehr des Abkömmlings von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel erlöschen (§§ 2337, 2336 Abs. 4).

Eine Bestätigung für die Richtigkeit dieser Auffassung ist auch gerade aus dem § 1611 Abs. 2 BGB. ebenso wie aus der entsprechenden Vorschrift im § 1621 Abs. 2 zu entnehmen. Denn nach diesen Vorschriften soll das Recht zur Entziehung des Pflichtteils rechtlichen Einfluß ausüben auf Ansprüche unter Lebenden. Allerdings ist dies im Gesetze nicht mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen. Denn § 1611 Abs. 2 sagt nicht: Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge . . . , wenn der Unterhaltspflichtige berechtigt ist, ihnen den Pflichtteil zu entziehen, sondern: „wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichtteil zu entziehen“. Aus diesem Wortlaute könnte man den Schluß ziehen, daß — wie auch der Kläger geltend gemacht hat — jene in den §§ 1611 Abs. 2, 1621 Abs. 2 bestimmten Wirkungen nicht als Folgen des Rechtes zur Entziehung des Pflichtteils gedacht seien, sondern daß lediglich — zur Vermeidung einer Wiederholung der einzelnen Pflichtteilsentziehungsgründe — ein Tatbestandselement des Rechtes zur Entziehung des Pflichtteils auch zum Tatbestandsmerkmal für die Fälle der §§ 1611 Abs. 2, 1621 Abs. 2 habe gemacht werden sollen. Allein das ist nicht der Sinn des Gesetzes. Was zunächst den § 1611 angeht, so ergibt sich das Gegenteil schon aus den Motiven (Bd. 4 S. 701). Dementsprechend war auch im § 1490 des I. Entwurfs gesagt, daß die Unterhaltsbeschränkung dann eintreten solle, wenn der Berechtigte sich gegen den Verpflichteten so betragen habe, daß dieser ihm in Gemäßheit der §§ 2001, 2003, 2004 des Entwurfs den Pflichtteil zu entziehen berechtigt sein würde. Von diesen Paragraphen enthielten die beiden ersten die Pflichtteilsentziehungs-

gründe, der letzte aber die Vorschrift, daß, wenn der Erblasser die nach den §§ 2001 und 2003 zur Entziehung des Pflichtteils berechtigenden Handlungen verziehen hat, die Entziehung unwirksam sei, auch wenn sie vor der Verzeihung erfolgt sei (jetzt § 2337 BGB.). Der § 1490 Entw. I hat zwar in der Fassung, nicht aber inhaltlich eine Änderung erfahren (Prot. der 2. Kommission Bd. 4 S. 494 mit 483, Bd. 6 S. 297). Demgemäß herrscht auch kein Streit darüber, daß der Unterhaltspflichtige zur Verweigerung des standesmäßigen Unterhalts nicht mehr berechtigt ist, wenn er die Verfehlungen des Unterhaltsberechtigten verziehen hat. Ebenso hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, daß das Recht der Eltern, gemäß § 1621 Abs. 2 BGB. die Leistung der Aussteuer zu verweigern, nicht mehr besteht, wenn sich die Tochter zur Zeit der Heirat von dem ehrlösen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat (RGZ. Bd. 77 S. 162, Warneyer 1916 Nr. 6). Daraus ergibt sich, daß der volle Tatbestand des Rechtes zur Entziehung des Pflichtteils gegeben sein muß, wenn sich die Unterhaltspflicht gegenüber dem Unterhaltsberechtigten auf den notdürftigen Unterhalt beschränken und wenn die Aussteuerpflicht gegenüber der Tochter in Wegfall kommen soll. Das ist ein weiterer Beweisgrund dafür, daß es nicht richtig sein kann, wenn das Berufungsgericht meint, daß Gegenstand der Widerklage ein erbrechtliches Verhältnis bezüglich des Nachlasses eines noch Lebenden sei. Denn, wie die Revision zutreffend sagt, würde ein Anspruch unter Lebenden, wie es der Unterhalts- und der Aussteueranspruch sind, nicht von einem künftigen erbrechtlichen Verhältnis abhängig gemacht werden können, das bei Lebzeiten des Erblassers noch keiner Entscheidung fähig wäre.

Was die Natur dieses Rechtes auf Entziehung des Pflichtteils anlangt, so begründet es allerdings nicht, wie das Landgericht im Urteil vom 8. Juli 1914 annimmt, einen „Anspruch“. Denn ein Anspruch im materiellrechtlichen Sinne, d. i. das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 BGB.), liegt nicht vor, wenn der Berechtigte den Rechtserfolg durch eigene Handlung herbeizuführen vermag. Es handelt sich vielmehr um ein Recht, das in der neueren Rechtsprache in Unterscheidung von den Ansprüchen als Recht des rechtlichen Könnens bezeichnet wird. Als solche kommen namentlich Ründigungs-, Rücktritts-, Anfechtungs- und

sonstige Aufhebungsrechte in Betracht. Solche Rechte des rechtlichen Könnens erscheinen in der Regel als Bestandteile eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses und sind dazu bestimmt, dieses zu einer weiteren Entwicklung zu bringen. Dies gilt auch von dem Rechte zur Entziehung des Pflichtteils, das dem Erblasser die Befugnis gewährt, ein bereits bestehendes Rechtsverhältnis, kraft dessen er verpflichtet ist, gewissen ihm nahe stehenden Personen einen Teil seines Vermögens zu hinterlassen, zum Erlöschen zu bringen.

Feststellbar ist nun aber nicht allein ein selbständiges Rechtsverhältnis im ganzen, sondern sind auch die einzelnen Berechtigungen, die nur Ausflüsse jenes weitergehenden Rechtsverhältnisses sind (Jur. Wochenschr. 1909 S. 497 Nr. 21). Jedes subjektive Recht schafft rechtliche Beziehungen zwischen zwei Personen oder zwischen einer Person und einer Sache, begründet also ein Rechtsverhältnis. Nicht erforderlich ist es, daß das Rechtsverhältnis einen Leistungsanspruch gegen den Beklagten zu begründen oder auch nur vorzubereiten geeignet ist (RGZ. Bd. 74 S. 294). Insbesondere ist in der Rechtsprechung und in der Literatur anerkannt, daß auch die Rechte, eine Rechtsänderung demnächst zu vollziehen, also die sog. Rechte des rechtlichen Könnens, Gegenstand einer Feststellungsklage sein können, wenn auch in solchen Fällen wegen der Möglichkeit, die Willenserklärung, welche die Rechtsänderung herbeiführt, alsbald abzugeben, in der Regel das Interesse an der alsbaldigen Feststellung fehlen wird. So hat das Reichsgericht für das Kündigungsrecht im Urteile vom 14. Oktober 1902 (Jur. Wochenschr. 1902 S. 605 Nr. 7) entschieden, während es im Urteile vom 19. Oktober 1910 (RGZ. Bd. 74 S. 292) die Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts nach § 478 BGB. im Wege der Feststellungsklage für zulässig erklärt hat.

Der Umstand, daß die Wirkungen einer auf Grund des in Rede stehenden Kannrechts errichteten letztwilligen Verfügung erst nach dem Tode des Verfügenden eintreten, steht der Annahme nicht entgegen, daß jenes Recht selbst ein gegenwärtiges Rechtsverhältnis begründet.

Hiernach ist die Frage, ob ein Rechtsverhältnis im Sinne der §§ 256 und 280 ZPO. den Gegenstand der Widerklage bildet, zu bejahen. . . . (Es wird ferner dargelegt, daß die Widerklage nach § 33 ZPO. zulässig war und daß das Berufungsgericht das

rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung nach den Umständen des vorliegenden Falles zu Unrecht verneint hat. In letzterer Beziehung wird weiter ausgeführt:) „Zweifelhaft kann es sein, ob und inwieweit ein im gegenwärtigen Rechtsstreit ergehendes Urteil für und gegen die Erben des Beklagten Rechtskraftwirkung haben würde. Die Frage kann aber dahingestellt bleiben. Denn wenn auch das Urteil keine unmittelbare Bindung für das Verhältnis zwischen dem Kläger und den Erben des Beklagten und für das über den Pflichtteilsanspruch demnächst etwa entscheidende Gericht begründet, so kann doch schon die Erwartung, daß ein Dritter, insbesondere eine Behörde, sich ohne Zwang der Rechtskraft des Urteils beugen wird, das Interesse an alsbaldiger Feststellung des Rechtsverhältnisses begründen (Warneher 1915 Nr. 184). . . . Damit sind sämtliche Voraussetzungen des § 256 ZPO. gegeben, und es braucht nicht mehr untersucht zu werden, ob die Widerklage auch auf § 280 ZPO. gestützt werden könnte.“ . . .